

Grünberger Wochenblatt.

Zeitung für Stadt und Land.

Dieses Blatt erscheint
in einer regelmäßigen Auflage von
4900 Exemplaren.

Erscheint wöchentlich drei Mal: Sonntag, Mittwoch und Freitag. Viertel-
jährlicher Abonnementspreis in der Expedition 50 Pf., in den Commanditen
60 Pf., durch den Colporteur ins Haus gebracht 60 Pf., bei der Post 65 Pf.,
durch den Briefträger oder Landboten 90 Pf.

Dieses Blatt erscheint
in einer regelmäßigen Auflage von
4900 Exemplaren.

Ungarische Zustände.

Das ungarische Abgeordnetenhaus ist schon oft der Schauplatz wüster Scenen gewesen. Neuerdings aber haben sich Ereignisse daselbst abgespielt, welche die Ueberrahme einer politischen Rolle in Ungarn geradezu als ein gefährliches Ding erscheinen lassen.

Die Opposition hat ihren an sich vielleicht ganz berechtigten Widerspruch gegen das Wehrgesetz auf das persönliche Gebiet hinübergespielt und am Dienstag sogar die persönliche Ehre des Ministerpräsidenten Tisza angetastet. Der Abg. Karl Gödöds gewann es über sich, perfiden Verdächtigungen Tisza's Ausdruck zu verleihen. Tisza soll sich bei dem Bau der Eisenbahnen im Biharer Comitate persönliche Vortheile verschafft und die Summe von 23000 fl. als Bestechung angenommen haben. Bei dem allgemein bekannten Charakter Tisza's muß eine derartige Handlungsweise natürlich als ausgeschlossen gelten. Tisza hatte es deshalb leicht sich zu verteidigen. Von allen Seiten wurde er darin auch unterstützt, namentlich vom Communicationsminister Baró, aber auch von einigen politischen Gegnern, darunter vom Grafen Stephan Karolyi. Das Haus gab dem Ministerpräsidenten eine glänzende Genugthuung. Noch wichtiger aber dürfte für denselben der Umstand sein, daß die Opposition durch diese elende Kampfmethode ihre Position verschlechtert sieht. Tisza dürfte vorgestern nicht allein einen moralischen Erfolg, sondern auch einen politischen Sieg über seine Gegner davon getragen haben. In seinen Rücktritt ist nach dem vorgestrigen Austritt weniger zu denken als je vorher.

Der Scene im SitzungsSaale folgte eine noch widerlichere im Foyer. Dort tummelten sich einige Studenten umher, Gelegenheit zu einem Krawall suchend. Unter ihnen befand sich auch der 19jährige Realchüler Koloman Schamozil. Als der 70jährige Abg. Ivanka das Haus verlassen wollte, stürzte sich der junge Bursche auf ihn und war im Begriff, ihn mit den Worten „Warte, du Mameluck!“ ins Gesicht zu schlagen. Der danebenstehende Abgeordnete Kohoncz wollte dies verhindern, packte den jungen Mann, wurde aber von diesem gehohlet. Darauf schloß Kohoncz auf den Schüler, der am Schenkel verwundet und in die Quastur gebracht wurde. Vor dem Abgeordnetenhaus sammelten sich viele Menschen an, welche den Deputirten zuriefen: „Ihr Mörder!“ und andere Mordtrieden, bis die Polizei sie entfernte. Am Abend zogen ungefähr tausend Studenten nach dem Clublocal der liberalen Partei, sowie zur Wohnung des Abg. Kohoncz, um dort zu demonstrieren. Polizei und Militär mußten einschreiten, um die Ordnung wieder herzustellen.

Gestern nun hatte diese Affäre wieder ein Nachspiel im Parlament. Das Abgeordnetenhaus beriet den Zwischenfall und beschloß nach einer kurzen Debatte, die Angelegenheit dem Immunitätsausschusse zuzuweisen. Der Abg. Kohoncz verlangte eine Zuschrift, die Suspension des Immunitätsrechtes betreffend, damit das Gerichtsverfahren seinen freien Lauf nehme. Auf Anregung eines anderen Abgeordneten ersuchte der Präsident, die Mitnahme von Waffen und waffenartigen Gegenständen zu unterlassen; übrigens müsse konstatiert werden, daß die Zustände des ungarischen Parlaments keineswegs der Art seien, daß eine Mitnahme von Waffen notwendig wäre. In den Couloirs fand ein heftiger Wortwechsel zwischen den Abg. Bolonhi und Krajszil statt. Das Unterhaus hielt in dieser Angelegenheit nach dem Schluß der öffentlichen eine geheime Sitzung ab und legte die Differenz bei. Vor dem Parlamentsgebäude hatte sich eine starke Menschenmenge angesammelt. Die meisten Abgeordneten erschienen zu Wagen, um jeden Anlaß zu Ovationen oder Provocationen zu vermeiden. Als Tisza erschien, brach die Menge in Jubel und Pfeylen aus und wurden Rufe: „Fort mit Tisza!“ laut. Auch nach dem Schluß der Sitzung fanden Anjammungen von den untersten Volksschichten angehörigen Burschen statt, welche die Minister mit Schmährufen empfangen und dem Wagen Tisza's nachliefen. Der Abg. Pulszky wurde von der Volksmenge angegriffen, aber durch den zur Opposition gehörenden Abg. Lörö beschützt, wobei Leyerer durch einen schweren Stockhieb am Kopf derart verletzt wurde, daß er blutüberströmt weggetragen werden mußte. Einer aus der Menge wurde mit einem Stilet ernstlich verwundet. Das Militär besetzte zur Wiederherstellung

der Ruhe verschiedene Punkte der Stadt. Eine größere Anzahl Studenten zog vor die Wohnung des Abg. Krajszil und brachte ihm eine Ragenmusik. Die vor dem Redactionslocale des Regierungsblattes „Nemzet“ angesammelte Menge, welche eine Nummer des Blattes verbrannte und die einschreitenden Polizisten mit Steinen bewarf, wurde von Truppen zerstreut. Dabei wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen.

Soweit die Thatfachen. Alle diese Vorgänge scheinen uns nicht geeignet zu sein, die Ansicht des Präsidenten zu bestätigen, daß die Mitnahme von Waffen in das ungarische Parlament nicht nöthig sei. Man wird erst besser Sorge dafür tragen müssen, daß die Abgeordneten nicht in infamer Weise insultirt werden, ehe man ihnen die Wessung erteilt, ohne Waffen zu erscheinen. Jedenfalls sind die Zustände in Pest auf einem Punkte angelangt, daß die Regierung nicht länger gleichgültige Zuschauerin bleiben kann. Vor Allem wird man sich beeilen müssen, die Wehrgesetzvorlage zur Verabschiedung zu bringen. Vielleicht beruhigen sich dann die Gemüther von selbst wieder.

Tagesereignisse.

— Officiös wird mitgetheilt, daß über die Reisen des Kaisers in diesem Sommer noch gar nichts bestimmt ist und daß die Gegenbesuche der Monarchen von Rußland, Oesterreich und Italien in derselben Reihenfolge geschehen werden, wie sie von Kaiser Wilhelm gemacht worden sind.

— Prinzessin Heinrich ist gestern von einem Knaben glänzlich entbunden worden.

— In Württemberg ist das Gerücht verbreitet, König Karl von Württemberg werde alsbald nach seinem im Juni d. J. stattfindenden 25jährigen Regierungsjubiläum dem Throne entlagen. Es sieht fast so aus, als ob nicht der König selbst, sondern Andere diesen Wunsch hegten und ihn durch Ausprägung des Gerüchtes dem König nahe legen möchten.

— In dem am Montag unter Vorsitz des Kaisers stattgehabten Kronrath wurde u. A. auch der Entwurf des neuen Socialistengesetzes festgesetzt, der hierauf dem Bundesrath zugegangen sein soll. Von sonst gut unterrichteter Seite wird gemeldet, der neue Entwurf soll auf dem Boden des allgemeinen Rechts gehalten sein, aber sehr scharfe Bestimmungen in dasselbe einführen.

— Wenn sich ein in parlamentarischen Kreisen circulirendes Gerücht bestätigt, darf man in der nächsten Woche der Einbringung des in der Thronrede angefügten Einkommensteuer-Gesetzesentwurfs entgegen sehen. Auch soll ein Gesetzesentwurf betr. Flußregulirungen ausgearbeitet sein.

— Eine kaiserliche Ordre befiehlt die Formation eines zweiten Seebataillons und die Bildung einer Inspection der Marine-Infanterie.

— Gegenwärtig tagt in Berlin der deutsche Landwirtschaftsrath. Aus einer Rede, die der landwirthschaftliche Minister Dr. Lucius hielt, entnehmen wir das Zugeständniß desselben, daß die Getreidezölle im vergangenen Jahre zum ersten Male als Schutzzölle gewirkt haben.

— Nicht der Oberlandesgerichtspräsident v. Runowski, sondern der Senatspräsident Drenkmann vom Reichsgericht soll zum Oespräsidenten des Kammergerichts ernannt sein.

— In Sachen Stöcker-Witte hat Stöcker gegen das seine Klage wider Pfarrer Witte abweisende Erkenntniß des Consistoriums ebenfalls beim Oberkirchenrath Beschwerde eingelegt.

— Einer der — dreifachen Cartellbrüder, um eines gelinden Ausdruckes zu bedienen, ist der langjährige Abg. Dr. Wehr, bis vor kurzem Landesdirector in Westpreußen. Je mehr Schulden er hatte, um so lechter trat der freiconservative Abgeordnete gegen die Freisinnigen auf. Jetzt stellt es sich heraus, daß er sein Amt zu eigennützigen Zwecken mißbraucht hat.

— Die Herren Nationalliberalen sind doch gute Leute. Weil sie in Celle bei der Reichstagsnawahl unterlegen sind, verlangen sie neue und schärfere Polizeimaßregeln in der Provinz Hannover. Woraus sich denn wieder einmal ergibt, daß die Polizei es ist, welche cartellbrüderliche Wahlen macht, und nicht die politische Ueberzeugung.

— Das Verbot der „Volkzeitung“ auf Grund des Socialistengesetzes wird nur von der Reptilienpresse

gebilligt. Selbst diejenigen nationalliberalen Blätter, welche noch ein klein wenig auf Anstand halten, verurtheilen das Vorgehen des Berliner Polizeipräsidenten; die „Nat. Lib. Corr.“ erklärt, „es werde schwer nachzuweisen sein, daß die „Volkzeitung“ socialdemokratische Ziele verfolgt habe und darum auf Grund des Socialistengesetzes unterdrückt werden konnte“. Wer anders urtheilt, stellt sich eben nicht mehr auf den Boden des Rechtes. Die „Volkzeitung“ erscheint bis zur Entscheidung der Reichscommission als reines Inzeratenblatt unter dem Titel „Die Arbeit“. Dieses Blatt ist bisher nicht verboten worden. Dagegen wurde eine andere politische, aber tendenzlose Fortsetzung der „Volkzeitung“, die unter dem Namen „die Zukunft“ in der Druckerei der „Volkzeitung, Actiengesellschaft“ gedruckt wurde, abermals polizeilich verboten. Wegen des Artikels der „Volkzeitung“ vom 9. März über Kaiser Wilhelm ist gegen den verantwortlichen Redacteur Oldenburg und gegen den Redacteur Wehring, in dem man den Verfasser zu vermuthen scheint, die Anklage wegen Majestätsbeleidigung erhoben. Ein ausführlicher Bescheid des Polizeipräsidenten an den Director der „Volkzeitung“ besagt u. A.: Die Veranlassung zum Verbot habe der Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Gedanktag“ gegeben. Die Tendenz des genannten Artikels gehe deutlich darauf hinaus, „durch die Verherrlichung der revolutionären Kämpfe von 1848 namentlich die arbeitenden Schichten der Nation zum Umsturz der bestehenden Staatsordnung aufzureizen, indem ihnen die Kämpfer des Revolutionsjahres als nachahmungswürdige Beispiele vorgeführt werden.“ Daß die „Volkzeitung“ hierbei „socialdemokratische“ oder „communistische“ Tendenzen verfolgt habe, was doch zur Motivirung des Verbots notwendig wäre, wird nicht einmal behauptet.

— Nachrichten des in Liverpool von der Westküste Afrikas angelangten Postdampfers „Saboon“ zufolge landete das deutsche Kanonenboot „Hyäne“ am 10. Februar bewaffnete Mannschaften in Sibundi im Kamerungebiet, welche diesen Ort, sowie einen anderen niederbrannten, als Züchtigung der Küstenvölker, weil sie die Stämme im Innern angegriffen und deren Hauptstadt niedergebrannt hatten. Eine Bestätigung dieser Meldung liegt noch nicht vor.

— Aus und über Ostafrika liegen folgende Meldungen vor: Hauptmann Wischmann wird am 20. April in Sansibar erwartet. — In der italienischen Kammer gab der Ministerpräsident Crispi eine historische Darlegung der Beziehungen Italiens zu Sansibar und erklärte, daß die Durchführung der Abtretung des Territoriums Kismajo, welches Italien von dem verstorbenen Sultan von Sansibar erhalten habe, im Zuge sei. Das Protectorat über Oopia werde Handelszwecke verfolgen und Italien weder einen Mann noch einen Pfennig kosten. Italien werde dort die Bildung commercieller und industrieller Gesellschaften begünstigen, wie dies seitens Deutschlands und Englands geschehe. — König Menelik von Schoa hat einen Sieg über die Abessinier davongetragen.

— Die Samoa-Conferenz wird erst später, als ursprünglich angenommen, stattfinden. Es gilt als fraglich, ob die Delegirten der Vereinigten Staaten zur Samoa-Conferenz, die vom Senat bestätigt sind, vor Mitte April nach Berlin werden abreisen können. Neuerdings soll man in Amerika den Vorschlag erwägen, ob nicht eine Theilung der Samoa-Inseln unter die drei betheiligten Mächte ausführbar sei.

— Der nach Paris abgereiste ehemalige deutsche Reichstagsabgeordnete Antoine soll für eine große politische Rolle in Frankreich in Aussicht genommen sein. Er soll nämlich die Patriotenliga neu gestalten, sich an ihre Spitze stellen und durch seine Anwesenheit in der Leitung ihr den alten Charakter einer beständigen Auslehnung gegen den Frankfurter Frieden wiedergeben, den sie verloren hatte, seit sie Boulanger's Leibgarde geworden. — Antoine ist bereits gestern in Paris eingetroffen und mit stürmischen Ovationen begrüßt worden.

— Der Zustand des Königs der Niederlande giebt, wie die Aerzte des Königs und Professor Rosenstein erklären, obgleich augenblicklich keine Lebensgefahr vorhanden sei, dennoch zu Besorgniß Anlaß. Es trete gegenwärtig die vorhandene leichte Blutvergiftung mehr hervor.

— Ueber einen ebenso schnell beigelegten wie entstandenen Zwischenfall zwischen Italien und

Scheeren von Schafen statt. Die Resultate dieses Probefcheerens sind jetzt, wie der „Landwirth“ berichtet, von der Wollfämmerei in Leipzig den einzelnen Heerdenbesitzern, welche Schafe ihrer Zucht zu dem Versuche des Probefcheerens und der Ermittlung der Rentabilität durch die Leipziger Wollfämmerei gestellt hatten, mitgetheilt worden. Es haben Theil genommen 49 Aussteller, von denen 9 dem Schlesischen Schafzüchterverein angehören. In der Besprechung über die Resultate des Probefcheerens auf der Versammlung der Schlesischen Schafzüchter sprach Oekonomierath Koerte seine Verwunderung darüber aus, daß für Tuchwollen weder Super-Electa, noch Super-Super-Electa angenommen und als Preis für Electa per Kilogramm 1,95 M., Prima 1,75 M. festgesetzt worden sei. Hierzu erwähnte Hr. v. Donat, daß bei der Werthbestimmung für Tuchwollen diejenigen Preise zu Grunde gelegt worden wären, welche im Juni 1888 für die entsprechenden Qualitäten in Schmutz wirklich gezahlt worden sind. Diese Art der Preisermittelung wäre denn doch eine absolut unzulässige und macht die ganze umständliche Prozedur wenigstens für die Beurtheilung der feinen Wollen nutzlos, sie ist sogar geeignet, für die Heerdenbesitzer schädlich zu werden. Kein Züchter seiner Wollen scheert seine Schafe schwarz, mit Ausnahme der theueren Vöcke; alle Versuche, zu dieser so viel angenehmeren Form des Verkaufes überzugehen, haben einen Verlust von 33% ergeben. Es kommt also überhaupt eine schwarze Wolle von der Feinheit, wie sie zur Probefschur gestellt wurde, gar nicht zum Verkauf, mithin giebt es einen wirklich gezahlten Schmutzpreis für diese Wollen nicht, und jede Berechnung von Rentabilität u. s. w., welche sich darauf stützt, fällt in nichts zusammen. — Sämmtliche Anwesende stimmten lebhaft diesen Ausführungen bei und der Vorsitzende wurde ermächtigt, im Namen des Schlesischen Schafzüchtervereins energisch bei der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft gegen die Art der Schätzung seiner Wollen zu protestiren, ja es machte sich sogar die Ansicht geltend, daß auch die Sortirmeister der Leipziger Kammgarnspinnerei gar nicht im Stande wären, derartig feine Wollen zu begutachten, weil diese ihnen überhaupt wohl noch nie in dieser Qualität vor Augen gekommen wären.

— Zum Bahnbau Neusalz-Freistadt-Sagan meldet das „Sag. W.“: Die zu drei Loosen ausgeschriebenen Erdarbeiten für die Teilstrecke Neusalz-Herwigsdorf sind vergeben worden. Für Loos 1 und 2 wurde dem Angebote des Bauunternehmers Herrn Witt in Neumark und für Loos 3 dem Angebote des Bauunternehmers Herrn Schuda in Inowrazlaw der Zuschlag erteilt. Herrn Schuda ist auch die Lieferung der Feldsteine für Herstellung der Brücken und Durchlässe übertragen worden. Die Bauarbeiten auf der Strecke Neusalz-Herwigsdorf werden in nächster Zeit in Angriff genommen werden. — Am Bahnhofe zu Sagan ist bereits der größte Theil der Schienen für die Bahnstrecke im Saganer Kreise angefahren worden.

— In der Nacht zu Mittwoch ist die Stadtmühle in Guben ein Raub der Flammen geworden. Kurz vor 10 Uhr Abends entstand das Feuer, welches das große Etablissement einäscherte. Nur die Umfassungsmauern und das Erdgeschloß des Wohnhauses an der Brücke stehen noch, doch ist auch letzteres im Innern fast ganz ausgebrannt. Die der Gubener Tuchmachereinnung gehörige Tuchwalke ist unversehrt. Die Gluth des Feuers war eine furchtbare, die oberen Fenster der neuen Mühle fingen schon an zu brennen, ein kräftiger Wasserstrahl löschte die Flamme aber sofort wieder. Auch die große Meißbrücke war während der stärksten Gluth in Gefahr, eine Abtheilung Feuerwehr schützte dieselbe aber. Diese Mannschaften bewiesen eine bewundernswürdige Ausdauer; obgleich sie von der Hitze fast gebraten wurden, wichen sie nicht von ihrem Posten. Das Feuer in der Mühle griff mit rasender Schnelligkeit um sich, so daß an ein Halten der Mühlengebäude nicht zu denken war. Das Feuer ist unweit des Schornsteins auf dem vordersten Boden ausgebrochen. Es brannte hinter der Dachverschalung der dort befindlichen Schirrkammer. Die Verschalung wurde zwar eingeschlagen und das Feuer dahinter ausgegossen, letzteres hatte aber auch schon das oberste Stockwerk erfaßt und dort konnte man ihm nicht beikommen, weil zu viel Getreide dort lag; auch wurde der Qualm so stark, daß die anwesenden Mäuler schleunigst den Rückzug antreten mußten.

— Die Mannöver des 5. Armeecorps finden in diesem Jahre in Divisionsverbänden statt, halten sich also im Rahmen der Detachements-Übungen. Nur an einem Tage findet ein Exerciren in der Division statt. Als Schauplatz für die Übungen ist das Gelände südlich der Linie Jauer, Goldberg, Greiffenberg gewählt, die näheren Bestimmungen werden in nächster Zeit getroffen werden. Die Übungen erreichen mit dem 14. September ihr Ende.

— Der Schmiede-Innung zu Hirschberg ist das Privilegium des Haltens von Lehrlingen erteilt worden.

Bermischtes.

— Ueber einen in Frankfurt a/D. verübten Mord schreibt die „Frf. N.-Ztg.“: Am Montag Nachmittag nach 4 Uhr kamen die jüngsten Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, des Arbeiters N. aus der Schule nach Hause und fanden die Wohnstube verschlossen, den Schlüssel aber auf der Erde vor der Thür liegend. Die Kinder schlossen die Thür auf und traten ein, in der Wohnung war anscheinend niemand. Sie suchten nun ihre Tassen und gingen nach der Kammer, um sich ihren Nachmittagskaffee einzuschänken. Dort gewahrten sie die älteste Schwester, ein Mädchen von 17 Jahren, auf dem Bett liegend, Gesicht und Brust mit einem Kopfstücken zugedeckt. Sie nahmen

an, dieselbe schlafe, entfernten aber das Kopfstück von dem Gesicht. Und nun bot sich ihnen ein entsetzlicher Anblick. Die Schwester Martha lag regungslos da, während aus der entblößten Brust noch Blut rann. Vater und Mutter waren rasch zur Stelle, bald darauf auch Polizeibeamte. Der Tod war durch zwei in die linke Brust beigebrachte Stiche erfolgt. Die Annahme des Selbstmordes war durch die Größe der Wunden ausgeschlossen; ein einziger derartiger Stich würde die Verübung einer zweiten derartigen Verwundung unmöglich gemacht haben. Es stellte sich heraus, daß der Bräutigam des getödteten Mädchens, der Schiffernecht G., welcher bei den Eltern des Mädchens bisher gewohnt hat, aber im Begriff stand, Frankfurt zu verlassen, um auf Schiffahrt zu gehen, um 3 Uhr nachmittags, als der Vater der Getödteten ausging, noch in der Wohnung mit dem Mädchen sich befand. Um 3 1/4 Uhr etwa hatte man ihn eiligen Schrittes die Wohnung verlassen und nach dem Kornbusch zu gehen sehen. Der entflohene Schiffernecht ist bis jetzt nicht ergriffen. — Nach einer späteren Mittheilung desselben Blattes wurde das blutbesetzte Taschenmesser sowie ein Notizbuch des Mörders mit einer Notiz aufgefunden, in welcher er die Mutter der Ermordeten, seine Tante, um Verzeihung bittet und bemerkt, er habe verabredet, die Martha zu erstochen und sei ins Wasser gegangen. Die Umstände sprechen dafür, daß die Tödtung der M. v. verabredet worden erfolgte; das Bett zeigte keine Spuren eines etwa vorher stattgehabten Kampfes.

— Eisenbahnunfall. Von dem am Montag Abend von Prag abgegangenen Personenzug der Franz-Josef-Bahn entgleisten bei Cercan-Bischel in Folge eines Radreifenbruchs 7 Personenwagen und kippten auf der Böschung um. Von den Fahrgästen sind vier todt, sieben verwundet; von dem Personal des Zuges ist niemand verletzt. Die Insassen des am meisten zertrümmerten Waggons dritter Klasse sind meistentheils verwundet. Die vier Todten wurden in ein Coupé gelegt; drei von ihnen sind Oesterreicher. Die gerichtliche Untersuchung ist sofort eingeleitet worden.

— Gelbes Fieber. Der Capitän, der Arzt und drei Matrosen des auf der Fahrt nach Santos, Rio und Bahia begriffenen Schraubendampfers „Argentina“ von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffsgesellschaft sind am gelben Fieber gestorben. — Ein Communiqué der brasilianischen Gesandtschaft in Paris erklärt gleichwohl die in den Zeitungen verbreiteten Angaben über die Ausdehnung des gelben Fiebers in Rio de Janeiro für übertrieben. Die Zahl der Todesfälle daselbst sei in der letzten Zeit durchschnittlich täglich 15.

— Kannibalismus. Von den Salomoninseln eingelaufene Nachrichten melden, daß die Küstenbewohner einen wahren Vernichtungskrieg gegen die Inländer führen. Viele Dörfer wurden bereits zerstört und oft Alles massacrirt. Wenn Gefangene gemacht wurden, so führte man die Weiber und die Kinder in die Sklaverei ab, die Männer wurden abgeschlachtet, geröstet und aufgefressen. Zwischen den einzelnen Inseln wird ein lebhafter Handel mit diesem gerösteten Menschenfleisch getrieben und der Kannibalismus ist wieder zur vollen Herrschaft gelangt. Der Capitän des englischen Schooners, welcher diese Nachrichten überbrachte, wurde von Hunderten von Eingeborenen beschworen, sie nach anderen Inseln überzuführen, konnte aber keine Hilfe leisten und mußte die armen Leute ihrem Schicksale überlassen.

— Eine „Amazonengarde“ hatte früher der König von Siam, welche 400 Bewaffnete zählte. Diese Schar setzte sich aus den hübschesten und stärksten Mädchen des Königreiches zusammen. Eine Rekrutin mußte 13 Jahre alt sein; nach 12jährigem Dienste trat sie in das Reservecorps, welches nicht den König umgab, sondern nur seine Paläste und die Kronüter bewachte. Jede Rekrutin mußte das Gelübde der Keuschheit ablegen und wurde nur dann desselben entbunden, wenn der König sie unter seine rechtmäßigen Frauen aufnahm. Das Amazonenbataillon trug eine prächtige Uniform. Ein feines weißes, mit Goldstickereien verziertes Wollkleid ging bis zu den Knien. Darüber trugen sie ein leichtes Panzerhemd und einen vergoldeten Küras. Die Arme waren bloß, den Kopf bedeckte ein vergoldeter Helm. Bei feierlichen Gelegenheiten trugen sie nur eine Lanze, welche sie mit wunderbarer Geschicklichkeit handhabten; für gewöhnlich aber waren sie mit einer Muskete bewaffnet. Das Bataillon bestand aus 4 Compagnien, jede zu 100 Gardistinnen, von einem weiblichen Capitän befehligt. Bei Erledigung des Commandos durch den Tod hielt der König eine dreitägige Heerschau über die führerlose Schar und übertrug dann der Gewandtesten die Capitänstelle. Der König unternahm keinen Zug, ohne von seiner weiblichen Garde begleitet zu sein. Jedes Mitglied des Bataillons hatte fünf Negerinnen zur Bedienung. Auf einem Paradeplatz in der Nähe der Hauptstadt exercirte jede Compagnie zwei Tage wöchentlich mit der Lanze, dem Pistol, der Muskete und der Büchse. Sehr selten kam in diesem Corps eine Bestrafung vor. Zweikämpfe aber waren häufiger. Zu solchen bedurfte es jedoch der Erlaubniß der Befehlshaberin; sie wurden mit Schwertern in Gegenwart der ganzen Compagnie ausgefochten. Wurde eine Duellantin getödtet, so erhielt sie ein prächtiges Leichenbegängniß, und der buddhistische Priester erklärte in einer Lobrede, daß sie durch ihre Tapferkeit die Aufnahme in den Himmel verdient habe. Die überlebende Duellantin wurde von ihren Kameraden beglückwünscht, mußte aber das Bataillon auf zwei Monate meiden, welche sie mit Beten und Fasten zubringen hatte.

— Die Frau im Sprichwort. Es ist interessant, zu hören, wie die verschiedenen Völkerstämme das Weib und seinen Charakter in ihren Sprichwörtern bezeichnen.

Die Deutschen sind da zäher in ihren Ausdrücken, als die Völker, welche als besonders galant gegen das weibliche Geschlecht bekannt sind. „Göre des Weibes erste Meinung, doch nicht seine zweite.“ „Wer ein Weib besitzt, hat seine Strafe.“ „Ein Mann aus Stroh ist ebensoviel werth, wie eine Frau aus Gold“ — meint der Franzmann. Der Spanier sagt: „Frauen, Wind und Gluck sind veränderlich.“ „Was man auf offenem Markte zu verkünden wünscht, braucht man nur Frauen und Elstern zu erzählen.“ „Einer Frau Rath ist nicht von Bedeutung, aber befolgst Du ihn nicht, schimpft sie Dich einen Narren.“ „Güte Dich vor einem bösen Weibe und vertraue Dich keinem guten an.“ „Es giebt nur eine schlechte Frau, jeder Mann aber glaubt, er hätte sie.“ Der Portugiese sagt: „Frauen sind überflüssig, wenn sie da sind, und fehlen, wenn sie nicht da sind.“ Der Engländer behauptet: „Frauenmeinung und Aprilwind wechseln oft.“ „Einer Frau Stärke liegt in ihrer Zunge.“ Der Schotte: „Man jagt den Teufel leicht in ein Weib, aber man treibt ihn nie wieder heraus.“ „Thue der Frau den Willen, oder sie berstet.“ „Onkel Sam: „Frauen können ein Geheimniß bewahren, aber es gehören eine ganze Menge Frauen dazu.“ „Frauen sind Weise im Augenblick, Narren beim Ueberlegen.“ „Frauen schminken sich, um nicht roth zu werden.“ „Wer sein Weib verliert und einen Viertelpfennig, hat nur diesen verloren“ — urtheilt der Italiener. Der Chinese sagt: „Einer Frau Zunge ist ihr Schwert, und sie läßt es nicht rosten.“ Alle Völker aber sind darin einig, daß die Frau „stink bei der Heirath und reuevoll bei der Trennung ist.“

— Die Berliner Theaterzensur scheint es nicht für ein Vergnügen des Herrn Ministers v. Scholz zu halten, daß er sich jetzt Secondelieutenant nennen darf. Es wurde in der Post des Wallmertheaters „Hugo's Verhältnisse“ der nachstehende Coupletvers „Denn ein Vergnügen muß der Mensch sich gönnen“, von der Theaterzensur gestrichen. Aus Versehen aber ist die harmlose Strophe doch gesungen worden und damit an die Oeffentlichkeit gelangt. Die Strophe lautet:

„Minister werden ist ein schönes Ziel,
Doch hat der Stand auch Schattenseiten viel,
Besonders wenig zu beneiden ist der
Herr Scholz, der preussische Finanzminister.
Zum Trost jedoch für Eugen's hoh'nischen Wis,
Zum Trost für das Gespenst des Deficits,
Darf er sich jetzt Secondelieutenant nennen,
Denn ein Vergnügen muß der Mensch sich gönnen.“

— Ein kindlich Gebet. Am Bett der kleinen Milly, der jüngsten von sechs Geschwistern, sitzt die Tante und lauscht dem andächtig gesprochenen Abendgebet der Kleinen. Wüßlich macht sie ein verwundertes Gesicht und sagt: „Vete die Stelle noch einmal, Milly!“ Herzblättchen thut es, und mit kaum verhaltenem Lachen geht die Tante hinaus und fragt die Mama: „Sag mal, wie lautet eigentlich Millys Abendgebet?“ — „Es der schöne Vers aus: Nun ruhen alle Wälder.“ — „Und der heißt?“

„Breit' aus die Flügel beide,
O Jesu, meine Freude,
Und nimm Dein Rüklein ein;
Will Satan mich verschlingen,
So laß die Englein singen:
Dies Kind soll unversehrt sein.
Aber weshalb willst Du's denn wissen?“ — „Weil“ antwortet die Tante, „Deine Milly anstatt: „Dies Kind soll unversehrt sein“ ganz ernsthaft betet: „Dies Kind soll unser letztes sein.“

— Erklärt. Unbegreiflich, daß ein so reicher Mann, wie der Herr Commerzienrath, in einem so schätzbaren Grade herumgeht. — Das hat seinen guten Grund, mein Lieber, — seine Frau hat nämlich geschworen, daß sie nirgends mit ihm erscheint, so lange er den schlechten Frack trägt; — er aber amüßirt sich natürlich so viel besser.

— Ueberwindlicher Respect. (Fl. Bl.) (Bei einer Spiritisten-Sitzung sind schon verschiedene Geister citirt worden; da bittet eine bekannte Kantippe, auch ihren „Seligen“ erscheinen zu lassen.) „Bitte, citiren Sie nun auch meinen seligen Georg.“ „Sind Sie in Rapport mit ihm? . . . ach, er soll kommen . . .!“ — „Yes, Mylady, geantwortet hat er schon, aber kommen will er nicht!“ — „Aber warum denn nicht?“ — „Er traut sich nicht!“

— Aus der höheren Töchter-Schule. (Fl. Bl.) Lehrerin (bei Besprechung der Fremdwörterfrage): „Es muß jedoch zugestanden werden, daß uns einige Fremdwörter so lieb geworden, daß wir sie auf keinen Fall entbehren können. Nun, Gretchen, kannst Du mir eines nennen?“ — Gretchen: „Lieutenant!“

— Sie kann nicht. „Denke Dir, bester Freund, meine Braut kann nicht Clavier spielen.“ — „Da solltest Du Dich freuen, alter Junge! Und Du machst so ein trübseliges Gesicht!“ — „Ja, aber sie thut's doch!“

Wetterbericht vom 20. und 21. März.

Stunde	Baro- meter in mm	Temp- ratur in °C.	Wind- richt. u. Wind- stärke 0-6	Auft- feuch- tigkeit in %	Weml- lung 0-10	Nieder- schläge.
9 Uhr Ab.	731.4	+ 5.0	S 2	87	5	Selt
7 Uhr Morg.	728.5	+ 2.6	N 2	94	10	Mittag
2 Uhr Nm.	728.5	+ 4.7	NS 2	98	10	Regen.

Witterungsaussicht für den 22. März:
Trübes regnerisches Wetter mit wenig veränderter Temperatur.



Königreich Italien.

Ausgabe von 800,000 Obligationen der von der **Herzogin Bevilacqua** aufgenommenen und durch **Königliches Decret** autorisirten und reorganisirten **Prämien-Anleihe**.

Die Original-Prämienlose bezüglich dieser Anleihe sind schon 1871 mit dem deutschen Reichsstempel versehen worden.

Zusammen 115 Ziehungen mit **25,301 Gewinnen** von Lire
500,000 — 400,000 —
300,000 — 250,000 —
200,000 — 50,000 —
30,000 etc., welche zusammen,

inclusive der Capitalrückzahlung, einen Betrag von Lire **32,481,900** ausmachen und von der **Nationalbank** des Königreichs Italien in Rom ausbezahlt werden.

Die Anleihe ist **garantirt** durch Schuldtitel des Königreichs Italien, die in Rom bei der Königl. Depositen-Casse deponirt sind.

Die **Nationalbank des Königreichs Italien** (Capital 200 Millionen) ist die Verwalterin dieser Anleihe, unter der directen Controlle der italienischen Regierung.

Im Laufe des Jahres 1889 finden in Rom im Ministerium der Finanzen die ersten **5 Ziehungen** statt, u. zw. unwiderruflich an den folgenden Tagen:

30. März — 30. April — 31. Juli —
31. October — 31. December

mit **4235 Gewinnen**.

1 Gewinn à Lire 500,000
1 „ „ „ 250,000
2 Gewinne „ „ 50,000
1 Gewinn „ „ 30,000
 und viele andere von geringerem Betrage.

Die übrigen Ziehungen finden vierteljährlich, halbjährlich und jährlich statt.

Die Original-Obligationen, welche von der **Nationalbank** herausgegeben werden, von dem Commissar der **italienischen Regierung** gezeichnet sind, mit dem Stempel der Regierungsverwaltung versehen, und sämmtlich mit Gewinn oder Rückzahlung des Capitals gezogen werden, verkaufen wir zu dem von der **Nationalbank** jetzt officiell festgesetzten Preise à **Lire 14 per Stück** unter nachfolgenden Zahlungsbedingungen.

Bei der Zeichnung: **Lire 5 = M. 4.**

Nichtspäter als den

15. Mai 1889: „ 5 = „ 4.

Nichtspäter als den

15. Juli 1889: „ 4 = „ 3.20

Nach Zahlung von Lire 5.— erhält der Käufer einen, von der **Nationalbank des Königreichs Italien** unterzeichneten Interimsschein, enthaltend die Serie und No., wodurch der Käufer voll an allen Gewinnen und Rückzahlungen der Ziehungen v. **30. März u. 30. April** theilnimmt und nach rechtzeitiger Zahlung der restirenden Raten participirt derselbe auch voll an den folgenden Ziehungen.

Zur Nachricht! Jedem Auftrage sind 50 Centimes für Portospesen beizufügen. Die Listen der gezogenen Nummern werden gratis zugesandt. — Die Beträge für die bestellten Obligationen erbitten wir pr. Postanweisung oder recommandirten Brief. — Banknoten oder Rentencoupons eines jeden Staates werden in Zahlung angenommen. Gegen Nachnahme werden keine Obligationen versendet.

Wiederverkäufer erhalten bei Abnahme von 50 Obligationen Vergünstigungen.

In Italien geschieht der Verkauf bis um **6 Uhr** Nachmittags am **29. März a. c.** durch alle Banken, Banquiers, Geldwechsler und besonders durch die **Banca Fratelli Croce fu Mario in Genua.** (Briefe kommen in Italien binnen 48 Stunden an.)

Das neueste Muster-Lager von Tapeten

aus der Fabrik der Herren

A. Böhmer & Co.,

früher Mohr & Menzel in Dresden,

welches bei den solidesten Preisen eine vollständige Auswahl von den billigsten (von 16 Pf. an) bis zu den feinsten deutschen, französischen und englischen Tapeten und Bordüren enthält, empfiehlt

wie alle Arten

Rouleaux, Rosetten und Gardinenstangen

einer gütigen Beachtung

S. Hirsch.

Zur Bequemlichkeit des Publicums halte ich Tapeten und Bordüren aus den renommirtesten Fabriken in den verschiedensten Qualitäten und Mustern zur sofortigen Abnahme auf Lager.

Lebensversicherungs- & Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Versicherungsbestand 294 Millionen. Bankfonds ca. 72 Millionen Mark. Extra-Reserve 13,9 Millionen Mark.

Im Kriegsfall bleibt die Versicherung ohne weitere Extra-Leistung in ihrer vollen Höhe in Kraft.

Reserve für den Kriegsfall ca. 11,5 Millionen Mark.

Zu weiterem Beitritt laden ein die Vertreter:

Grünberg: **Franz Winkler.** Reusatz: **L. Weiss.**

Freystadt: **O. Wirth.**

Königl. Preuß. 180. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung 1. Klasse beginnt am 2. u. 3. April 1889. Hierzu empf. Antheile:

1/1	1/2	1/4	1/8	1/10	1/16	1/20	1/32	1/40	1/64	1/80
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75

Für alle Klassen:

1/1	1/2	1/4	1/8	1/10	1/16	1/20	1/32	1/40	1/64	1/80
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Umtliche Listen für alle 4 Klassen 1 Mt.

Heinrich Wedel, Lotterie-Effecten-Handlung, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.

Nachruf

für **Lieschen Hoffmann.**

Heut ein Jahr, wo Gosh wandte Die Nacht zum Tag in hellem Schein; Trat dann hervor vom Himmel als Gefandte,

Warf strahlend Licht ins Kämmerlein. Hier, an des Lieblings Lager thronet Jetzt hart und scharf der Sensenmann.

Hier nicht schonen, an sich nehmen Heute seine Beut', er spricht: Komm zu mir Du Erdenwürmlein,

Komm zu mir und werde mein. Frei von Schmerzen, frei von Leiden, Gehe ein zum Himmelschrein,

Werde hoch und hehr ein Englein, Gleich den Himmelschwefeltern Dein. Nur der Jahre sechs lebtest

Du auf diesem Erdenrund, Doch schon schwere Leiden hattest Du zu tragen ohne Grund.

Darum gehe ein ins neue Ewig herrlich schöne Leben, Wo die Liebe und die Treue Nie vergehen, kein Ende sehn.

Wo Du nun o Engel, gleich den Engeln, Hier vor des Vaters Throne weilst, Singst nun Du Lieblich Deiner Eltern

Dem Himmelsvater Halleluja vor; Bis einst auch folgen Deine Eltern Und wir vereint dann um Dich sein.

Gewidmet von

Anna Piske Herrmann Piske.

Preuß. Lotterie

1. Klasse 2. u. 3. April. Antheile: 1/8 7 M., 1/16 3 1/2 M., 1/32 1,75 M., 1/64 1 M. versendet **H. Goldberg,** Bank- u. Lotterie-Geschäft, Dragonerstr. 21, Berlin.

Geübte Fadenmädchen

nimmt an

Fried. Paulig, Lessenerstr.

Ein Mädchen in gesehten Jahren sucht Stellung als Verkäuferin, Stütze der Hausfrau oder Wirthschafterin. Zu erfragen bei **Holle, Grünstraße 6.**

Für meine Buchhandlung suche ich einen mit guten Schulkenntnissen ausgerüsteten

Lehrling.

W. Levysohn.

Einsetzen künstlicher Zähne, Reparaturen, Plomben, Zahnziehen etc.

bei **A. Fleischel,** Berlinerstraße 80, I. Etage.

Strohüte

zum Waschen, Färben und Modernisiren werden angenommen.

F. Binder, Herrenstraße 4.

Herren- u. Damengarderobe wird sauber chemisch gereinigt u. gewaschen Berlinerstraße 10.

Inhalationsapparate

empfiehlt **H. Neubauer, Drogenhandlung, Dberthorstr. 9, gegenüber dem Gesellschaftshaus.**

Achtung! Achtung!

Echt österreichische Schuhe, Stiefel und Gamaschen,

sowie Knabenstulpenstiefel und Kinderstiefel

in bekannt größter Auswahl empfiehlt zu soliden Preisen

Emanuel Schwenk.

Beste Nähmaschinen, Wring- u. Waschmaschinen, Pumpen

zu Wein, Wasser, Petroleum etc., sowie eiserne Bettstellen und Gartenmöbel

bei **J. Niernth.**

Beste u. billigste Bezugsquelle für doppelt gereinigte, direct importirte, echt nordische

gerissene Gänsefedern!

Wir versenden postfrei, gen. Nachn., in Postkolli von circa 10 Pfund: Nordische Gänsefedern à 1 M. 40; 1 M. 50; 2 M. 50; 2 M. 80 u. 3 M. per Pfund. — Silberweiße nord. Zusatzfedern à 3 M. 50; 4 M.; 4 M. 50 u. 5 M. — Verpackung zum Kostenpreise. — Etwa Nichtgefallendes wird frankirt zurückgenommen. — Pecher & Co. in Herford i. Westf.

Grude-, Koch- u. Heizöfen, sowie Leimkochen, billige und bequemste Feuerung, Tag und Nacht im Brande, liefert

J. Niernth.

Freitag, den 22. März, und Sonnabend früh **fettes Hundefleisch** bei **H. Pfennig** in Poln.-Kessel.

Theater in Grünberg.

Freitag:

Mit neuer Ausstattung

Morilla.

Operette in 3 Acten. Text und Musik von Hopp.

Sonnabend Nachmittags:

Zum zweiten Mal:

Schneewittchen u. die 7 Zwerge.

Kränzchen-Verein.

Sonnabend, den 23. d. Mts., Abends 8 Uhr:

Unterhaltungsabend und Ballotage.

Der Vorstand.

Walter's Berg.

Sonnabend zum Wurst-Abendbrot ladet freundlichst ein **R. Walter.**

Ostereier in schöner Auswahl, 25 Stück **Mehlweizen,** für 10 Pfg., empfiehlt

Albert Peltner, Holzmarktstr. 5.

Sehr kräftig schmeckenden **gebrannten Kaffee,** à Pfd. 1,40 Mt., empfiehlt

Adolph Thiermann.

Heut fr. Salzbrezeln bei **A. Peltner.**

CACAO-VERO

entölt, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergibt sogleich das fertige Getränk) unübertroffen. Cacao.

Preis per 1/2 1/4 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 800 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden

Niederlage in Grünberg bei **Max Seidel, Kaufmann, Otto Lieberherr, Fritz Rothe,**

Erstlingshemdchen, Säckchen in weiß und bunt, Gummiflecke, Badetücher, Schwanboy etc.

empfiehlt zu äußerst billigen Preisen **M. Röhrich,**

vorn. **Bethke, Niederthorstraße 10.**

Einsegnungs-Anzüge! Schwarze Tuchanzüge! Complete Stoffanzüge! Burschenanzüge! Kinderanzüge!

kauft man nur am besten u. billigsten bei **Emanuel Schwenk,**

Mina, zur goldnen 17.

G. 87 B. L. 55 pf. Tischler Keller, Nrstr. 59. 83r Bw. L. 60 pf. Aug. Brucks, Breite Str.

Weinausschank bei: **Rawald, guter 87r 60 pf. B. Jacob, Krautstr., 86r 80, L. 75 pf. Rippe am Markt, 86r 80 pf. Karl Kräger, Neue Häuser, 87r 60, L. 55 pf. W. Weder, Mittelstr., 87r 60 pf.**

Kirchliche Nachrichten. Evangelische Kirche.

Freitag, den 22. März, Nachm. 3 Uhr: Fastenpredigt: Herr Past. tert. **Bastian.** Am Sonntage Ocult.

Vormittagspr.: Hr. Past. sec. **Gleditsch.** Nachmittagspr.: Hr. Past. tert. **Bastian.**

Synagoge. Freitag Anfang 6 1/4 Uhr.

Freitag, den 22. März, Abends 8 Uhr, in den Drei Möhren: Vortrag des Herrn Prediger Bursche über das Thema: **Sieg der Naturwissenschaft über den Glauben.**

Der heutigen Nummer d. Bl. liegt eine Extra-Beilage, betr. „Der industrielle Geschäftsführer“ in Düsseldorf, bei.

(Hierzu eine Beilage.)

Das Eisenbahn-Projekt Sorau-Grünberg.

Den von uns bereits gemachten Mittheilungen über die Theilstrecke Benau-Christianstadt fügen wir hinzu, daß nach eingezogenen Erkundigungen der Herr Minister von Maybach die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung nur normalpurig und so stabil bauen läßt, daß sie erforderlichen Falls in das Netz der Wollbahnen mit erhöhter Leistungsfähigkeit eingreifen können, während die Fahrgewindigkeit solcher Bahnen eine weit billigere Ausrüstung und eine sehr erhebliche Verringerung des Beamtenpersonals zuläßt.

Das Abschreckungssystem, welches von gewisser Seite gegen das Projekt Grünberg-Naumburg-Sorau ins Feld geführt wird, hat eine enorme Summe für die Hober-Ueberbrückung ins Publicum gestreut, während dieselbe noch weit weniger kosten wird, als sie in den dem Herrn Minister vor 15 Jahren eingereichten generellen Vorarbeiten veranschlagt worden ist, da die fortgeschrittene Eisenbahn-Technik andere, zweckmäßigere und billigere Brücken-Constructionen eingeführt hat.

Wir erachten es aber als die Aufgabe des Comité's, hierüber statt der bisherigen, neue Ermittlungen von Fachmännern zu beschaffen und eine umfassende Statistik der Personen- und Güterbewegung in Grünberg, in Schweinitz, in dem Forstrevier und Christianstadt, in Benau und Sorau nach bestimmten Systemen aufzustellen, um sie noch in dem ersten Semester dem Herrn Minister einreichen zu können. Jede Commune würde für sich diese Aufstellung zu machen haben und die industriellen Etablissements um ihre Mitwirkung dringend angegangen werden müssen. Der Landwirthschaftliche Verein und das Organ des Kreises hätten die weiteren Angaben zu ermitteln.

Inzwischen hat man in Sorau bereits erkannt, daß es für das Eisenbahn-Projekt Sorau-Grünberg von großem Vortheil sein wird, wenn man Sorge dafür trägt, daß zur Zeit der Eröffnung des Betriebes der Stichbahn Benau-Christianstadt ein regelmäßiger vermehrter und billiger Landfuhrwerk-Verkehr zwischen Benau und Sorau ins Leben gerufen wird, bis später auch die Eisenbahnstrecke Sorau-Benau ausgebaut wird. Man will von vorn herein den Verkehr von Naumburg und Christianstadt über Benau nach Sorau leiten und hofft, daß die Städte Benau und Sorau für diesen Plan zu gewinnen sein werden.

Grünberger und Provinzial-Nachrichten.

Grünberg, den 21. März.

* Der „Schles. Ztg.“ entnehmen wir folgenden Bericht über die Tuchindustrie: Die Saganer Tuchfabriken waren im verfloffenen Jahre vollauf beschäftigt, vermochten jedoch der großen Concurrenz gegenüber eine Preiserhöhung nicht durchzusetzen. Bei dem Rückgange des Absatzes von schwarzen Satins, Doeskins und Tuchen zugunsten der mehr begehrten Buckskins und Kammgarnstoffe verlegten die Fabrikanten sich mehr auf Damenconfection. Bei gedrückten Preisen war der Absatz namentlich in Ostimos und Regenmäntelstoffen bedeutend. Auch aus Nordamerika lagen belangreiche Aufträge auf reinwollene Abrisstoffe vor. Für Militär-Befugnisse gestaltete sich die Concurrenz zu einer sehr drückenden. — Die Sommerfelder Tuchindustrie blickt auf ein befriedigendes Jahr zurück. Für das weniger beachtete Ausfuhrgeschäft nach Ostasien und Indien bot der inländische Consum vollkommene Ersatz bei nutzbringenden Preisen. Auch Amerika trat mit Bestellungen in den Vordergrund. — Für das Gubener Geschäft war nur das erste Halbjahr günstig. Das unfreundliche Sommerwetter beeinträchtigte nicht nur die Abnahme bestellter Waaren, sondern verhinderte auch Nachbestellungen. Die Fabrikation glatter Paletstoffe war noch eine lebhaft, dagegen bieten Sagan und Grünberg in wohlfeilen Ueberzieherstoffen eine schwer zu überwindende Concurrenz. — Die Tuchfabrikation in Forst zeigte eine gleichmäßige Regelmäßigkeit, namentlich entwickelte sich nach einem überaus regen Leipziger Meßgeschäft in den beiden letzten Monaten ein sehr lebhafter Verkehr. In geringen Qualitäten konnte der Nachfrage kaum genügt werden, während sich der Absatz in besseren Qualitäten schwieriger gestaltete und einzelne Fabrikanten zum mindesten zur Fabrikationsbeschränkung darin zwang. Im Allgemeinen sind die Ergebnisse des Jahres 1888 als günstige zu betrachten. — In Spremberg war der Absatz bei unzureichenden Preisen schleppend, zeitweise störend, hauptsächlich deshalb, weil der kalte, nasse Sommer wenig Neigung schuf, Sommerwaare, welche hauptsächlich dort gefertigt wird, abzunehmen. Erst im November veranlaßte die von London ausgehende steigende Bewegung der Wollpreise die Grossisten zur Bedarfsdeckung und zu Abschließen für spätere Lieferung. Das Exportgeschäft verlief im Allgemeinen ruhiger als im Vorjahre, besonders sind die Aufträge aus Süd- und Mittelamerika wesentlich zurückgeblieben. Während der kalte Sommer dem Geschäft nicht günstig war, zogen die für Damenconfection arbeitenden Fabrikanten daraus Nutzen in Bezug auf Regenmäntelstoffe und wohlfeile Qualitäten, so daß sich immerhin noch ein Aufschwung des Geschäftes herausbildete und eine mehr als ausreichende Ausnutzung der Arbeitskräfte gestattete. — In Bezug auf

den Geschäftsgang der Textilindustrie in Cottbus und Peitz hat das Jahr 1888 den Erwartungen nicht entsprochen. Die Winteraison nahm einen schwerfälligen Verlauf. Trotz der unverändert hohen Rohmaterialpreise mußten Buckskins billiger als im Vorjahre abgegeben werden. Auch die Sommeraison erholte sich nicht nennenswerth, und mußte den schweren Absatzverhältnissen durch Productionseinschränkung begegnet werden. Die Fabrikation von Kammgarnstoffen hat an Umfang bedeutend zugenommen; feinere Sorten und geschmackvolle Muster erzielten günstige Preise, so daß die durchschnittliche Lage in dieser Branche als befriedigend bezeichnet werden kann.

* Ein wichtiger Fall der Rechtsprechung in einer Unfallversicherungs-Angelegenheit ist im Berliner Bezirksverein Deutscher Ingenieure kürzlich zur Sprache gekommen. Es ist nämlich ein Fabrikant verurtheilt worden, in dessen Fabrik ein Arbeiter wegen Fehlens einer Schutzvorrichtung verunglückt war, obgleich der Arbeiter selbst gegen ausdrückliches Verbot die Schutzvorrichtung entfernt hatte. Die Verurteilung erfolgte auf Grund der Thatsache, daß die Vorrichtung schon einige Tage vor dem Eintritt des Unfalles abgenommen war; eine derartige Unregelmäßigkeit hätte — so führt das Erkenntniß aus — bei aufmerksamer Betriebsüberwachung während dieser Zeit bemerkt und abgestellt werden müssen.

* Zum Handschuhreinigen bedient man sich an Stelle des gewöhnlichen Benzins gern des parfümirten Benzins, das man wie folgt erhält: 1) Zu 400 g gewöhnlichem Benzin giebt man 10 g Lavendel- und 5 g Bergamottöl. 2) Zu 1 kg Benzin giebt man 10 g Citronen- und 5 g Bergamottöl. 3) Zu 1 1/2 kg Benzin tröpfelt man 10 g Melissen- und 5 g Bergamottöl. Das Benzin wird nach dem Hinzufügen der ätherischen Oele tüchtig geschüttelt und gut verfortt.

— In der Anstalt für Orgel- und Altarbau von H. Stiller in Freystadt sind für die katholische Stadtpfarrkirche daselbst zwei gothische Altäre angefertigt und in diesen Tagen an Stelle zweier alten aufgestellt worden. Durch kunstvolle, äußerst saubere und stilgerechte Ausführung der Holzarbeiten, durch harmonische Farbgebung und reiche Vergoldung sind sie wahre Meisterstücke kirchlicher Kunstarbeit und verleißen dem Gotteshause einen neuen glänzenden Schmuck. Die Altarbilder, welche die heil. Anna und die Geißelung Christi darstellen, sind von einem Maler Lang in Böhmen tadellos ausgeführt. Die Kosten werden von zwei ungenannten auswärtigen Wohlthätern in hochherziger Weise bestritten.

— In nächster Zeit wird die Verlegung des Sprottauer Güterbahnhofes nach der Hirtendorfer Chaussee zu in Angriff genommen werden. Den jetzt vorliegenden Projekten nach wird die Ein- und Ausfahrt an der Stelle angelegt werden, wo der Bahnkörper die Hirtendorfer Chaussee durchschneidet.

— Der an Stelle des von Glogau nach Adn verjetten Wasserbau-Inspectors Hrn. Bretting zum 1. April nach Glogau berufene Wasserbau-Inspector Hr. Schulz aus Kurzebrack wurde in der letzten Sitzung des Bartsch-Weidischer Reichverbandes zum Reich-Inspector gewählt. — Anlässlich seines 70. Geburtstages hat Herr Kaufmann Emil Friedländer in Glogau 1000 M. den städtischen Armen, 1000 M. der jüdischen Gemeinde, 300 M. dem jüdischen Frauen-Verein und 300 M. dem „Heiligen Stifte“ überwiesen.

— Aus der Zeit der letzten Wahlbewegung datirt die Veranlassung einer Beleidigungsklage, welche gestern vor der Liegnitzer Strafkammer verhandelt wurde. Angeklagt war Herr Dr. Lempke zu Haynau, Vorsitzender des dortigen liberalen Wahlvereins, und der Beleidigte war der Bürgermeister zu Haynau. Am 13. October meldete der Angeklagte eine politische Versammlung auf dem Polizei-Bureau mündlich an. Herr Polizeicommissar Franke machte darauf die Bemerkung, daß der Herr Bürgermeister bestimmt habe, daß die Versammlung schriftlich angemeldet werde. Darauf erwiderte Herr Dr. Lempke, der Herr Bürgermeister habe gar nichts zu bestimmen; das Vereinsgesetz schreibe eine „schriftliche“ Anmeldung nicht vor, enthalte dagegen die Bestimmung, daß die Bescheinigung über die Anmeldung „sofort“ zu ertheilen sei; bekomme er dieselbe bis Abends 7 Uhr nicht, so werde er sich beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten wenden. Dies hat der Angeklagte auch auf telegraphischem Wege gethan und die Bescheinigung ist ertheilt worden. Wegen der Bemerkung: „der Bürgermeister hat gar nichts zu bestimmen“, stellte der Haynauer Bürgermeister Strafantrag wegen Beleidigung. Der Vertheidiger wies hin auf die klare Bestimmung des Vereinsgesetzes, bestritt das Vorhandensein einer Beleidigung und nahm eventuell den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) für den Angeklagten in Anspruch. Gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft, welcher auf 50 Mark Geldstrafe lautete, erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung.

— Unglück im Glück hat eine Görlitzer Frau erfahren, welche sich im Jahre 1886 ein Loos zur Marienburger Geldlotterie kaufte. Das Loos gewann 15 000 Mark, die Frau erhielt davon aber erst Kenntniß in diesem Jahre, kurz vor der Verfallzeit des Looses, nachdem sie das Loos längst als vermeintliche

Miete weggeworfen hatte, und jetzt erheben ihre beiden Mitspieler auch noch Anspruch auf je ein Drittel der Summe. Ob die Frau auch ohne das Loos den Gewinn erhalten wird, steht dahin.

— Unter der Ueberschrift „Schloßherr und Gemeindegeldschöffe“ bringt die „Bresl. Morgen-Ztg.“ einen interessanten Bericht über eine Verhandlung vor der ersten Breslauer Strafkammer, der wir folgendes entnehmen: Im August vorigen Jahres war in einem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen. Nach den geltenden Feuerlöschbestimmungen sind die Gemeinden innerhalb eines gewissen Umkreises verpflichtet, einander Hilfe zu leisten, und zwar wechselt die Verpflichtung zum Stellen der nöthigen Wagen, Pferde und Mannschaften unter den einzelnen Grundbesitzern ab. Auf dem Nachbardorfe jener Ortschaft, in der das Feuer ausgebrochen war, war zu jener Zeit die Verpflichtung an den Gutsherrn gelangt. Da derselbe jedoch aus dem schlesischen Dorfe Feuer ausgebrochen.

„Es geschah nicht bloß um Hydias willen, ich konnte kein Fest feiern lassen, dem der fern blieb, zu dessen Ehren es bereitet ward.“

„Ich wünschte, es wäre vorüber; thue mir den Gefallen und hilf mir, das tolle Mädchen zu überwachen.“
„Pardon, liebe Schwester, das ist Dein Departement,“ versetzte der Präsident mit seinem Lächeln, indem er der Dame höflich die Thür öffnete und hinter ihr wieder schloß.

III.

In den hell erleuchteten, geschmackvoll mit Blumen decorirten Festsälen des Regierungsgebäudes zu R. wogte eine glänzende Menge auf und ab. Unter der Herrenwelt war die Uniform vorherrschend, beinahe schüchtern verlor sich der schwarze Frack; sein Träger fühlte sich nur dann sicherer, wenn wenigstens ein ein Ordensstern auf der Brust ihn auch äußerlich auf den ersten Blick als einen Ebenbürtigen in diesem Kreise erkennen ließ. Die Damen hatten ihre neuesten und elegantesten Roben, ihre funkelndsten Geschmeide angelegt, man schien stillschweigend übereingekommen zu sein, an diesem ersten Festabend, welchen „die Gesellschaft“ wieder „unter sich“ feierte, den höchsten Glanz zu entfalten.

Schon seit einer Stunde stand der Präsident auf seinem Posten in der Nähe der großen Eingangstür zum Hauptsaal, Frau von Winnig auf dem übrigen mehr am Ende des letzteren, um die ankommenden Gäste zu empfangen, und noch immer verkündete die Stimme des Thürstehers neue Namen, noch immer waren die Eingeladenen nicht vollständig versammelt.

Auch der General von Melwig fehlte noch. Er, der sonst mit soldatischer Pünktlichkeit zu erscheinen pflegte, kam heute etwas später, um dadurch symbolisch anzudeuten, daß er der Festlichkeiten müde sei und in Zukunft damit verschont zu werden wünsche.

Immer gespannter blickte der Präsident nach der Thür, ob der Erwartete sich nicht endlich zeigen wolle, während die Augen seiner Schwester mit mühsam verbellter Unruhe nach einer andern Richtung schauten. Auch Hydias fehlte noch. Der von der Frau von Winnig schon ein paar Mal nach ihr ausgesandte Diener hatte leise und vorsichtig immer wieder die Meldung zurückgebracht, das gnädige Fräulein sei noch nicht mit der Toilette fertig.

Frau von Winnig stand wie auf Nadeln, denn es entging ihr nicht, daß man flüsterte, fragte und über das ungehörige Jögern der zum Hause gehörenden jungen Dame seine Bemerkungen machte. Auch das lange Ausbleiben des Generals erregte Aufsehen.

Endlich erkundete der Name des Ehrengastes. Die Anwesenden bildeten Spatier, als gälte es, den Eintritt

eines regierenden Herrn zu begrüßen, und an der Hand des Präsidenten durchschritt der General die Reihen der sich Verneigenden, freundlich grüßend, kameradschaftlich händeschüttelnd, bis er zu Frau von Winnig gelangte, deren Hand er galant an seine Lippen zog. Dabei konnte der alte Haudegen sich doch nicht enthalten, einen Blick über Frau von Winnigs Schulter zu werfen; er war es seit Wochen gewohnt, neben ihr die Gestalt eines reizenden blonden Mädchens zu sehen, die ihn mit ihrem Zauber mehr bestrickt hatte, als er sich bis jetzt einzustehen gewagt. Erst als sie ihm in diesem Augenblicke fehlte, ward ihm klar, welchen Reiz durch ihre Erscheinung allein die Feste für ihn gewonnen hatten.

„Fräulein von Zoerben ist doch nicht unwohl?“ wollte er fragen, aber das Wort erstarb ihm auf den Lippen. Das Brausen und Summen der Unterhaltung verstummte plötzlich, eine tiefe Stille lagerte sich über die Menge; Aller Augen hefteten sich auf einen Punkt, man harrete gespannt der Dinge, die sich vollziehen sollten.

Der Hintergrund des großen Empfangssaales war durch Drangen, hochstämmige Myrthen und Granatbäume gebildet und aus diesem dunkelgrünen Hain trat eine Gestalt hervor, umflossen, wie es schien, von einem blendenden Glanze.

Ein schillerndes Gewand von elfenbeinweißem Atlas schmiegte sich eng an die feinen und doch vollen Formen, fiel in weichen langen Falten bis auf die in einer Art von Sandalen stedenen rosigen Füße nieder, sie vorn freilassend, nach hinten aber in einer langen Schleppe endend. Das blonde Haar, von einem Perldiadem gehalten, umfloss in langen Locken Nacken und Schultern, an Hals, Brust und Armen, wie in den kleinen, zarten Ohrläppchen schimmerten Perlen. Ein weißer Schleier umgab wie eine Wolke die überirdische und doch so verblüdhend irdische Erscheinung, die in den Händen einen Kranz von frisch grünenden Vorbeerzweigen hielt.

(Fortsetzung folgt).

Versicherungsweisen.

Die **Lebensversicherungs-Gesellschaften** machen schon seit längerer Zeit die Beobachtung, daß seitens der jüngeren Altersklassen eine vorzugsweise zunehmende Beteiligung bei ihnen stattfindet; so betrug z. B. bei der **Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank** das Durchschnittsalter der neu Beitretenden im Jahre 1888 30 Jahre 4 Monate, während solches vor noch wenigen Jahren sich auf 32 Jahre 8 $\frac{2}{3}$ Monate belief.

Diese Erscheinung dürfte in der Hauptsache auf drei Momente zurückzuführen sein:

1) wird sich Jeder bei nur einiger Ueberlegung sagen, daß seine Gesundheits-Verhältnisse mit der Zeit weniger günstige werden können und daß er dann möglicherweise nicht mehr versicherungsfähig ist;

2) sind die jüngeren Versicherungs-Interessenten sich in der Regel sehr klar darüber, daß sie in höherem Alter eine viel höhere Prämie zu zahlen hätten; ein 25jähriger z. B. zahlt für zehntausend Mark eine jährliche Brutto-Prämie von M. 223. — (netto über ein Drittel weniger bei der genannten Bank), während der 50jährige hierfür Brutto M. 498. — zu entrichten hat;

3) will bei unserer Wehrverfassung, die das Volk in Waffen darstellt, jeder Wehrpflichtige, zumal bei den fortwährenden Kriegsbefürchtungen, gegen **Kriegsgefahr** mit versichert sein und bleiben, was bekanntlich bei der **Stuttgarter Lebensversicherungs-Bank** von selbst ohne weitere Extra-Prämie und überhaupt ohne alle und jede Formalität bis zur Höhe der Versicherungssumme geschieht.

Berliner Börse vom 20. März 1889.

Deutsche 4 $\frac{1}{2}$ % Reichs-Anleihe	109 Bz.
3 $\frac{1}{2}$ % dito	103,80 Bz.
Preuß. 4 $\frac{1}{2}$ % consol. Anleihe	108,80 Bz. B.
3 $\frac{1}{2}$ % dito	104,50 Bz.
3 $\frac{1}{2}$ % Präm.-Anleihe	172,50 Bz.
3 $\frac{1}{2}$ % Staatsschuldch.	101,80 Bz.
Schles. 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe	101,70 Bz.
4 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe	105,90 Bz.
Pföner 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe	101,60 Bz.
4 $\frac{1}{2}$ % dito	102,50 Bz.

Berliner Productenbörse vom 20. März 1889.

Weizen 175—193. Roggen 140—152. Hafer, guter und mittel schlesischer 144—148, feiner schlesischer 151—157.

Verantwortlicher Redacteur: Karl Langer in Grünberg.

Achtung vor Fälschungen. Chropaczow bei Beuthen. Ich habe die Apotheker Richard Brandtschen Schweizerpillen gebraucht und gefunden, daß dieselben ein vorzügliches Hausmittel gegen Kopfschmerzen und tragen Stuhlgang sind. Das Mittel hilft sofort und kann ich daher die Schweizerpillen jedem an ähnlichen Uebeln Leidenden bestens empfehlen. Von den Richard Brandtschen Schweizerpillen existiren bereits viele Nachahmungen und ist es deshalb nöthig, beim Einkauf darauf zu achten, daß man die ächten erhält. Johann Liebera, Bäckermeister, Unterschrift beglaubigt. Die Bestandtheile sind: Silbe, Muschusgarbe, Aloe, Abjynth, Bitterklee, Gentian.

Wer für 1 Mark vierteljährlich

eine täglich erscheinende, frisch und volksthümlich gehaltene, liberale Zeitung im Umfang von 8 Groß-Folio-Seiten abonniren, dieselbe aber erst prüfen will, bestelle sich bei der unterzeichneten Expedition unentgeltlich

eine Probe-Nummer

der „**Berliner Morgen-Zeitung**“. Dieses von **Ed. Müller-Gotha** redigirte, liberale Volksblatt bringt täglich: **Zeitartikel**, politische Rundschau, **Tagesneuigkeiten**, **Gerichtszeitung**, Handelsnachrichten nebst **Curszettel** der Berliner Börse, **Tägliche Ziehungslisten** der kbnigl. Preussischen Lotterie, ferner in einer täglichen Unterhaltungsbeilage „**Familienblatt**“: **interessante Romane**, zunächst erscheint:

„Geheimnißvolle Mächte“ von Rodt-Calkum;

schließlich eine sogenannte „**Spielecke**“ für: Räthsel, Rebuffe, Stat-Aufgaben u. Alle **Postanstalten** sowie die **Landbriefträger** nehmen jederzeit Bestellungen für das II. Quartal (April, Mai, Juni) für **1 Mark** entgegen.

Die Expedition der Berliner Morgen-Zeitung in Berlin SW.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 23. März cr., Nachmittags 4 Uhr, sollen im Rämmerleiforst Rogscheide, am Jammer Wege:

- 10 Raummeter kiefern Knoten und Scheitholz,
 - 13 Haufen kiefern Reißig,
 - 5 „ kleine Reißstäbe
- meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Grünberg, den 19. März 1889.

Der Magistrat.

S. B.

gez. Rothe.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 23. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werde ich Adlerstraße 4 hieselbst:

- 1 Sopha mit braunem Nippbezug,
 - 1 großen Wandspiegel mit Marmorfonsole,
 - 1 Kuchbaum-Wäschschrank,
 - 1 Kummel,
 - 1 Senje,
 - 4 Tafeln Blech und 2 Stk. div. Stabeisen
- öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

Scholz, Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung

der den Erben des **Carl Friedrich Prittmann** gehörigen Rutschernahrung Nr. 78 **Schweinitz** I. Anttheils auf Antrag eines Benefizial-Erben.

Größe der Ländereien 3,51,50 Hektar. Grundsteuer-Reinertrag 32,22 Mk. Gebäudesteuer-Nutzungswert 36 Mk. Bietungstermin

den 8. April 1889,

Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 26.

Grünberg, den 30. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht III.

Wohnhaus-Verkauf.

Das **Rosenhag**’sche Wohnhaus, Neue Häuserreihe (Freystädterstr.) soll **Donnerstag, den 28. März, Vormittags 10 Uhr,** im Ganzen oder stufenweise an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Jeder Bieter hat eine Bietungskauton von 300 Mark zu legen.

Robert Kühn,

Auktions-Kommissar u. vereid. Taxator.

Holz-Auktion.

Dienstag, den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, sollen im hiesigen Propsteiforst (Rohrbusch) öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

- 76 $\frac{1}{2}$ Hundert Erlen-Reißig,
- 49 Amtr. Erlen-Scheitholz,
- 24 Haufen Eichen-Neste,
- 16 „ „ Stockholz,
- 22 Eichen-Nugenden,
- 24 „ Stämme.

Grünberg, den 20. März 1889.

Der kathol. Kirchen-Vorstand.

Haus-Verkauf.

Das Haus **Breitestraße Nr. 17**, im besten Zustande, mit 2 großen Stuben, schönem großen Keller, mit, auch ohne Weinpresse, bin ich Willens zu verkaufen.

W. Priesing, Untere Fuchsburg 22.

100 Masthammel,

auch in kleineren Posten, hat abzugeben **Dom. Mittel-Delhermsdorf** bei Grünberg.

Ein schwarzer Palisander-Flügel, eine rothe Nippsgarnitur, eine blaue Nippsgarnitur, drei Trumeauspiegel wegen Umzugs sofort zu verkaufen bei **Gleuwitz.**

Ich warne jeden, meinem Manne, dem Einwohner **Ernst Schröter** in **Droschaidau**, etwas abzukaufen, da ich Besitzerin bin und derselbe mich böswillig verlassen hat. Häuslerfrau **Ernestine Schröter.**

Wohnungen

sind hinterm Bahnhof Nr. 3 und 4 per bald und 1. Juli zu vermieten. Näheres **Gr. Bahnhofstr. Nr. 9.**

Die früher von Herrn Dr. Hausleutner, jetzt von Frau Dehmel bewohnte **I. Etage** des Hauses **Oberthorstr. 16**, bestehend aus 7 Zimmern nebst Zubehör, ist zum 1. October anderweitig zu vermieten. Besichtigung von 10 Uhr ab. Näheres daselbst parterre bei

Rud. Roemer.

Einen Lehrling zur Bäckerei nimmt an **Albert Peltner, Holzmarktstr. 5.**

Druck und Verlag von W. Leubjahn in Grünberg.